

Antrag 01/I/2019

Beschluss
Annahme

Änderung § 23 Organisationsstatut der SPD (Parteivorstand)

§ 23 (1) Nr. f, Satz 1 Organisationsstatut wird wie folgt geändert:

Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sowie unter den Mitgliedern des Parteivorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Die Geschlechterquote **muss** auch bei der Wahl der Stellvertreter / -innen Berücksichtigung finden.

Siehe dazu Antrag 03/II/2018¹ sowie den dazugehörigen Änderungsantrag 03.Ä1/II/2018²

Überweisen an

Bundesparteitag-2019